

Verein Region Oberwallis

Verwaltungs- und Rechtsdienst DMRU
Rue des Creusets 5
1950 Sitten

Eingereicht per Mail:
SAJMTE-VRDMRU-JUR@admin.vs.ch

Naters, 11. März 2024

Vernehmlassung zur kantonale Luftfahrtstrategie und über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafen Sitten

Sehr geehrter Staatsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Region Oberwallis nimmt das Gesetz über die kantonale Luftfahrtstrategie und über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten zur Kenntnis. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Verein Region Oberwallis dem neuen Gesetz sehr kritisch gegenübersteht. Das Oberwallis ist flugtechnisch mit den internationalen Flughäfen Genf, Basel, Zürich und Malpensa bereits sehr gut erschlossen.

Der Mehrwert durch einen weiteren Flughafen in Sitten ist für die Oberwalliser Gemeinden zu gering. Die Finanzierung ist höchst fragwürdig. Einerseits, weil das Budget im Kanton für die Mobilität fehlt (siehe De planification der Agglo Massnahmen oder fehlende Mittel für den ÖV und Strassenunterhalt) und somit der Flughafen nicht in ein attraktives Mobilitätsnetz eingebunden werden kann. Andererseits kann der alleinigen Festlegung der Höhe des Betrages jeder Gemeinde durch den Staat Wallis nicht zugestimmt werden.

Der Verteilschlüssel auf die Walliser Gemeinden basierend auf 50 Prozent Bevölkerungszahl und zu 50 Prozent auf der Anzahl der Logiernächte ist nicht akzeptabel. Andere Faktoren wie die Distanz zum Flughafen und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Die Berechnung der Nutzung von Zweitwohnungen mit einer Belegung von 30 Tagen im Jahr ist in vielen Gemeinden realitätsfern und würde zu einer hohen Gewichtung der Zweitwohnungen in den Gemeinden führen.

Nachfolgend wird auf die wesentlichsten Änderungen, im Sinne von Erläuterungen, Bemerkungen und Änderungsvorschlägen, je Artikel eingegangen.

Gesetzestechische Vormeinung 24.01.2024 – Gesetz über die kantonale Luftfahrtstrategie und über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten

Art. 6 Aktienkapital (Abs. 4-6)

- Bei der Gründung der Gesellschaft werden 20 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft von den Walliser Gemeinden, ausgenommen der Einwohnergemeinde Sitten, gehalten.
- Das im vorstehenden Absatz 4 erwähnte Aktienkapital von 20 Prozent wird nach dem in Artikel 11 definierten Verteilschlüssel berechnet.
- Die Walliser Gemeinden können ihr Aktienkapital dem Staat Wallis, den Walliser Gemeinden oder der Eidgenossenschaft abtreten

Der Haltung der Aktien seitens Walliser Gemeinden kann nicht zugestimmt werden. Der Nutzen für die Oberwalliser Gemeinden ist aus Sicht Verein Region Oberwallis zu gering.

Art. 10 Staatliche Entschädigung und Beitrag der Walliser Gemeinden

- Gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist der Flughafen eine Infrastruktur von kantonalen Bedeutung. Der Staat entschädigt die Gesellschaft über einen Leistungsauftrag oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Anschliessend fordert er die Einwohnergemeinde Sitten und alle Walliser Gemeinden dazu auf, ebenfalls einen Beitrag zu leisten.
- Die Einwohnergemeinde Sitten trägt 10 Prozent zur kantonalen Entschädigung bei.
- Die Gesamtheit der Walliser Gemeinden, ausgenommen der Einwohnergemeinde Sitten, trägt gemäss dem in Artikel 11 festgelegten Verteilschlüssel 20 Prozent zur kantonalen Entschädigung bei.
- Der Staat Wallis legt in einem alleinigen Entscheid für alle Gemeinden die Höhe des Beitrags jeder Gemeinde fest.

Die Beitragsleistung seitens Oberwalliser Gemeinden ist nicht akzeptabel. Der Nutzen des Flughafens in Sitten ist für die Gemeinden nicht gegeben. Die kantonale Entschädigung von 10 Prozent seitens Einwohnergemeinde Sitten ist unverhältnismässig. Der Betrag müsste viel höher sein, da die Einwohnergemeinde Sitten den grössten Nutzen des Flughafens hat.

Dem alleinigen Entscheid der Höhe des Beitrages jeder Gemeinde durch den Staat Wallis kann von den Gemeinden im Oberwallis nicht zugestimmt werden.

Art. 11 Verteilschlüssel zwischen den Walliser Einwohnergemeinden, ausschliesslich Sitten

- Die Verteilung auf die Walliser Gemeinden basiert zu 50 Prozent auf der Bevölkerungszahl und zu 50 Prozent auf der Anzahl der Logiernächte.
- Die für den Verteilschlüssel zu berücksichtigenden Logiernächte werden als potenzielles Übernachtungsangebot verstanden. Dieses ergibt sich aus der Summe der Anzahl der Zweitwohnungen und der Anzahl der Hotelbetten mit einer Belegungsrate. Das Logiernächteangebot einer Gemeinde wird wie folgt berechnet:
 - a) Multiplikation der Zahl der Zweitwohnungen mit 2 Personen und einer mittleren Belegung von 30 Tagen, d.h. eine Logiernächtezah von 60 pro Jahr und Zweitwohnung;
 - b) Multiplikation jedes Hotelbetts mit 150 Nutzungsnächten.

Der Verteilschlüssel von 50 Prozent Bevölkerungszahl und 50 Prozent Anzahl Logiernächte ist unverhältnismässig und ungerecht. Somit müssen ebenfalls sehr kleine Gemeinden mit

wenigen Einwohnern und viel Tourismus ungerechtfertigt viel für den Flughafen in Sitten beisteuern. Anderen Faktoren wie der Distanz zum Flughafen in Sitten, dem Anschluss des öffentlichen Verkehrs, sowie dem durchschnittlichen Tourismusverkehr wird bei der Kalkulierung nicht Rechnung getragen.

Die Berechnung der Nutzung von Zweitwohnungen mit einer Belegung von 30 Tagen im Jahr ist in vielen Gemeinden realitätsfern und würde zu einer hohen Gewichtung der Zweitwohnungen in den Gemeinden führen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Verein Region Oberwallis



Reinhard Imboden
Präsident



Mathias Bellwald
Vizepräsident